



GEMEINDE  
DALLENWIL

# Touristisches Feinkonzept Wirzweli

(Gebiet Wirzweli – Gummen – Dürrenboden)



**Auftrag** Touristisches Feinkonzept Wirzweli  
**Auftraggeber** Gemeinderat Dallenwil  
**Auftragnehmer** AM-PLAN, Beckenriederstrasse 58, 6374 Buochs  
Tel. 041 620 77 88 Fax. 041 620 84 58  
am-plan@am-plan.ch

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bedeutung des Touristischen Feinkonzeptes</b>	<b>4</b>
1.1	Stellenwert und Aufgabe	4
<b>2</b>	<b>Zielsetzung</b>	<b>5</b>
2.1	Ausgangslage	5
2.2	Leitziele	5
<b>3</b>	<b>Tourismus: Grundlagen</b>	<b>5</b>
3.1	Grundlagen	5
3.2	Bestehende Anlagen, Kapazität des Raumes	6
3.2.1	Bestehende Transportanlagen	6
3.2.2	Bestehende Gastgewerbebetriebe, Unterkunftsmöglichkeiten	6
3.2.3	Fuss- und Wanderwege	7
3.2.4	Erweitertes Tourismusangebot	7
3.3	Touristische Kapazität des Gebietes	7
3.3.1	Kapazität der Gaststätten und der Infrastrukturanlagen Wirzweli	7
3.3.2	Bauzonen	7
3.3.3	Übriger Raum	8
<b>4</b>	<b>Nutzungen, ökologische Aspekte und Schutzanliegen</b>	<b>8</b>
4.1	Nutzungen	8
4.1.1	Landwirtschaft	8
4.1.2	Wald	8
4.1.3	Gewässer	9
4.1.4	Ver- und Entsorgung	9
4.2	Schutz- und Gefahrengebiete	9
4.2.1	Zonenplan Landschaft	9
4.2.2	Naturschutzgebiete und –objekte	9
4.2.3	Landschaftsschutzgebiete und –zonen	10
4.2.4	Pflanzenschutzgebiete	10
4.2.5	Moorbiotope	10
4.2.6	Trockenstandorte	11
4.2.7	Extensiverholungsgebiete	11

4.2.8	Gefahrengebiete	11
4.2.9	Wiederherstellung der sturmgeschädigten Schutzwälder	11
4.3	Auswirkungen, Nachhaltigkeit und Interessenabwägung	11
4.3.1	Auswirkungen von touristischen Anlagen und Nutzungen	11
4.3.2	Interessenabwägung	12
4.3.3	Nachhaltigkeit	12
<b>5</b>	<b>Eignung des Tourismusgebietes</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Handlungsbedarf, vorgesehene Entwicklung</b>	<b>12</b>
6.1	Verkehrsmässige Erschliessung	13
6.2	Optimierung der bestehenden Anlagen	13
6.3	Pisten und Schneesicherheit	13
6.4	Weitere Anlagen	14
6.5	Übrige Nutzungen und Aktivitäten	14
<b>7</b>	<b>Massnahmenkatalog</b>	<b>15</b>
7.1	Die konkreten Koordinationsaufgaben	15
7.2	Koordinationsstand	15
<b>8</b>	<b>Die konkreten Koordinationsaufgaben: Massnahmen</b>	<b>15</b>
8.1	Verkehrerschliessung	16
8.1.1	Verkehrsmässige Erschliessung	16
8.1.2	Erschliessung Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli	17
8.1.3	Parkierung / Verkehrsbeschränkung	18
8.2	Bahnen / Touristische Transportanlagen	19
8.2.1	Lift, Bahn und kommunale Kopfstation Gummenalp	19
8.2.2	Kommunale Kopfstation Langboden, Luftseilbahn Langboden-Eggalp	20
8.2.3	Eggwaldlift, Wirzwelilift, temporäre Verbindungslifte, Rodelbahn und weitere Anlagen	21
8.3	Pisten / Beschneiungsanlagen	22
8.3.1	Pisten	22
8.3.2	Beschneiungsanlagen	23
8.3.3	Schlittelwege	24

8.4	Wander- und Bikerwege	25
8.4.1	Wanderwege	25
8.4.2	Bikerwege	26
8.5	Infrastrukturen	27
8.5.1	Einkaufsmöglichkeit	27
8.5.2	Gastronomie	28
8.5.3	Feuerstellen und Rastplätze	29
8.5.4	Kehrichtentsorgung	30
8.6	Weitere Anlagen	31
8.6.1	Klein- und/oder Speichersee	31
8.6.2	Wald- und Spielplätze	32
8.6.3	Einheimische Produkte	33
8.6.4	Ächerlipass / Chieneren	34
8.7	Aktivitäten	35
8.7.1	Touristische Aktivitäten	35
Anhang: Plan TFK Wirzweli, 1:5'000		

# 1 Bedeutung des Touristischen Feinkonzeptes

## 1.1 Stellenwert und Aufgabe

Der kant. Richtplan 2002 enthält verschiedene Aussagen bezüglich Tourismus; u.a. werden touristische Intensivnutzungsgebiete bezeichnet. Der Richtplan weist die Gemeinden an, für die touristischen Intensivnutzungsgebiete A entsprechende touristische Feinkonzepte (TFK) zu erarbeiten.

Beim TFK handelt es sich gemäss Richtplan und dem dazugehörigen Merkblatt des Amtes für Raumentwicklung (Juli 2003) um ein Kommunikations- und Koordinationsinstrument (kommunaler Richtplan), das Aufschluss gibt über Umfang, Auswirkungen und Rahmenbedingungen einer weiteren touristischen Entwicklung. Es stimmt die bestehenden und künftigen Nutzungs- und Schutzansprüche aufeinander ab und zeigt allfällige wichtige Zusammenhänge zu den einzelnen touristisch bedeutenden Erholungsgebieten der Nachbarkantone auf.

Das TFK ist ein behördenverbindliches Instrument, welches unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet und vom Gemeinderat nach Vorprüfung bei der Baudirektion und öffentlicher Auflage beschlossen wird. Der Regierungsrat genehmigt das TFK. Damit wird das Konzept auch für die kantonalen Behörden verbindlich.

Das TFK soll regelmässig den geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Im weiteren soll die Planungssicherheit von Gemeinden und Tourismusträgern langfristig erhöht werden. Die Koordination und Interessenabwägung der touristischen Tätigkeiten und deren Abstimmung mit anderen Interessen sollen soweit vorangetrieben werden, dass mögliche Konflikte zwischen Schutz-, Erholungs- und Nutzungsanliegen möglichst ausgeschlossen und damit allfällige Nutzungsplan-, Bewilligungs- und Konzessionsverfahren beschleunigt behandelt werden können.

Für die Tourismusbranche im Bearbeitungsgebiet Wirzweli sowie für Grundstücksbesitzer und allfällige Investoren sollen die Rahmenbedingungen im Touristischen Feinkonzept so umschrieben werden, dass ein gewisser Spielraum für die Vorhaben möglich ist.

Der kantonale Richtplan enthält im Weiteren bezüglich touristische Kopfstationen folgende Aussagen:

„Touristische Kopfstationen bilden den Ausgangspunkt für die touristische Erschliessung des Raumes. Sie fassen grössere touristische Bauten in einem eng begrenzten Bereich zusammen. Die intensive touristische Nutzung beschränkt sich auf die unmittelbare Umgebung der Kopfstation.“

Die touristischen Kopfstationen von kantonaler Bedeutung sind im Richtplan dargestellt. Die Einstufung als touristische Kopfstation im Richtplan dient als massgebendes Kriterium bei der raumplanerischen Prüfung von Bauprojekten in diesem Bereich ausserhalb der Bauzone.

Kopfstationen von kommunaler Bedeutung werden im TFK Wirzweli bezeichnet, um in diesen Gebieten eine massvolle Entwicklung im Rahmen von Art. 24 RPG, ohne entsprechende Nutzungsplananpassung, möglich zu machen.

## 2 Zielsetzung

### 2.1 Ausgangslage

Im Gebiet Wirzweli sind verschiedene bereits bestehende Nutzungs- und Schutzinteressen zu koordinieren. Im TFK-Perimeter findet man Bauzonen mit Wohnnutzungen wie auch Bereiche mit touristischen und landwirtschaftlichen Nutzungen. Mehrere Naturschutzgebiete verteilen sich im Raum Wirzweli-Gummen-Dürrenboden. Das Gebiet wird sowohl vom Winter- wie auch vom Sommertourismus genutzt. Die Optimierung des Tourismus in einer möglichst intakten Kultur- und Naturlandschaft wird angestrebt. Zudem soll die Siedlung Wirzweli ein qualitätsvolles Wohnen ermöglichen.

### 2.2 Leitziele

1. **Das Gebiet Wirzweli soll gute Voraussetzungen für Freizeit- und Ferienaufenthalte sowie für ganzjähriges Wohnen bieten.**
2. **Das Gebiet Wirzweli – Dürrenboden – Gummen soll ein attraktives, aber massvolles Angebot für den Sommer- und den Wintertourismus bieten.**
3. **Das Gebiet Wirzweli – Dürrenboden – Gummen soll eine bestehende Natur- und Kulturlandschaft möglichst behalten.**

## 3 Tourismus: Grundlagen

### 3.1 Grundlagen

Grundlagen für das TFK Wirzweli bilden einerseits die Resultate einer breitabgestützten Umfrage bei der betroffenen Bevölkerung, Grundeigentümern und den Tourismuskreisen, andererseits der bestehende Zonenplan Siedlung und Landschaft und die Projektideen verschiedener Bahnbetreiber. Im Weiteren geben diverse Grundlagen des Kantons (Richtplan, Naturschutzinventare, Gefahregrundlagen usw.) massgebende Rahmenbedingungen für die Erarbeitung des TFK Wirzweli.

Eine umfangreiche Darstellung der Situation ist aus dem Konzessionsgesuch der LDW ersichtlich.

## 3.2 Bestehende Anlagen, Kapazität des Raumes

### 3.2.1 Bestehende Transportanlagen

#### Luftseilbahnen:

Transportanlage	Baujahr	Länge in m	Höhenmeter (m.ü.M.)	Förderleistung (P/h)
Dallenwil – Wirzweli	2002	2'049	572 – 1'220	400
Eggwald – Gummenalp	1976	1'060	1'215 – 1'579	44
Langboden – Eggalp	1972	1'820	1'300 – 1'664	30
<i>Dallenwil – Wiesenberg*</i>	<i>1934</i>	<i>2'180</i>	<i>490 – 1'005</i>	<i>36</i>

\*nicht im TFK-Perimeter

#### Skilifte:

Transportanlage	Baujahr	Länge in m	Höhenmeter	Förderleistung (P/h)
Wirzweli	1967	440	1'225 – 1'305	400
Gummen	1958	1'060	1'220 – 1'580	750
Eggwald	1967	460	1'215 – 1'345	350
Wirzwelimatte	demontierbar	-	-	Skipark für Kinder

#### Weitere Anlagen:

Sportanlage	Baujahr	Länge in m	Meter ü. Meer	Förderleistung (P/h)
Sommerrodelbahn	1980	353	1'200 – 1'675	400

### 3.2.2 Bestehende Gastgewerbebetriebe, Unterkunftsmöglichkeiten

Unterkünfte	Zimmer	Betten	Sitzplätze Innen	Sitzplätze Aussen
Arviblick	6	29	30	100
Gummenalp	3	10	90	100
Waldegg	5	11	45	100
Wirzweli	8	40	100	150
Sulzmattli	-	-	30	50
Langboden	-	-	25	40
Chieneren	-	-	10	25
Luegistal	4	32	40	15
Gummenmattli	5	40	40	10
Bergfrieden	4	27	30	15
Lopperhütte	5	25	30	15

### 3.2.3 Fuss- und Wanderwege

Stanserhorn - Wiesenberg / Wirzweli

Wirzweli / Wiesenberg – Dallenwil

Talstation Luftseilbahn Dallenwil – Wirzweli – Stans

Wirzweli - Wissifluh – Dallenwil

Wirzweli - Eggwald – Gummenalp

Geoweg Stanserhorn – Gummen – Wirzweli

### 3.2.4 Erweitertes Tourismusangebot

Eulenpfad mit Volièren, Kneipp-Gesundheitspfad, Geo-Wanderweg

Pétanqueplatz, Grillstellen, Kinderspielplatz

Kapellen, Schaukäsereien, Käsereibesuche

Schneeschuhwanderungen

## 3.3 Touristische Kapazität des Gebietes

### 3.3.1 Kapazität der Gaststätten und der Infrastrukturanlagen Wirzweli

Die Stärke dieses Touristikraumes liegt in der natürlich gebliebenen, einladenden Landschaft. Es soll nach wie vor ein sanfter Tourismus angestrebt werden und mit Eigeninitiative trotzdem attraktiv bleiben.

Die Kapazität beim Parkplatzangebot im Gebiet Wirzweli wird an wenigen Tagen ausgeschöpft.

Die Gasthäuser und die Gruppenunterkünfte decken im Wesentlichen den Bedarf im Gebiet Wirzweli.

Die bestehenden Transportanlagen sind in der Regel sowohl für den Sommer- wie auch für den Wintertourismus ausreichend. Es bestehen jedoch noch ungenutzte Kapazitäten im Bereich der Skiliftanlagen (Ausbau bestehender Anlagen, Ergänzung mit Kleinanlagen und Neubau von Liftanlagen). Auch für eine erweiterte Nutzung im Gebiet der Rodelbahn (Ober Wirzweli) sind noch Kapazitäten vorhanden.

### 3.3.2 Bauzonen

Die bestehende Ferienhauszone ist für dauerndes und temporäres Wohnen vorgesehen. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Bewohner ganzjährig im Siedlungsgebiet Wirzweli niedergelassen. Heute sind noch rund 20 Bauparzellen nicht überbaut. Eine Erweiterung der Ferienhauszone ist nicht vorgesehen. Die Kapazität der Ferienhauszone wird als ausreichend erachtet.

In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen befinden sich die Bergstation der Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli, die Talstationen der Skiliftanlagen und der Gummenbahn, die Rodelbahn und mehrere Hotels bzw. Restaurants sowie ein Lagerhaus. Diese Zone reicht grundsätzlich für die bestehenden und



auch zukünftigen Bedürfnisse aus. Eine Erweiterung der Zone ist allenfalls wegen weiteren Nutzungen wie Parkplätze oder Teichanlagen möglich.

### 3.3.3 Übriger Raum

Da im Gebiet Wirzweli ein sanfter Tourismus gefördert sowie der Natur- und Kulturraum erhalten werden soll und lediglich ein massvoller Ausbau der touristischen Infrastruktur geplant ist, geht es im TFK nicht darum, den Raum wesentlich intensiver zu nutzen.

## 4 Nutzungen, ökologische Aspekte und Schutzanliegen

### 4.1 Nutzungen

Neben den touristischen Nutzungen (Ferienhäuser, Hotels, Restaurants, Sport- und Freizeitanlagen) und der Wohnnutzung wird das Gebiet Wirzweli – Dürrenboden – Gummen insbesondere durch die Land- und Alpwirtschaft geprägt.

#### 4.1.1 Landwirtschaft

Frühere Alpwirtschaftsbetriebe werden zum Teil seit Jahren ganzjährig bewohnt. Dies hatte eine gewisse Intensivierung der Nutzung zur Folge. Die steileren Hanglagen oder höher gelegenen Weiden werden weiterhin als Alpen bewirtschaftet. Die Landwirtschaft ist intakt und die land- und alpwirtschaftlichen Flächen werden entsprechend genutzt.

#### 4.1.2 Wald

Der Wald wurde im Waldentwicklungsplan Nidwalden 2004 (RRB Nr. 353, 27. April 2004) in unterschiedliche Waldfunktionen und Vorranggebiete unterteilt. Die Waldflächen und Gebietsabgrenzungen der einzelnen Vorrangfunktionen innerhalb des TFK-Perimeters (Wirzweli – Gummen – Dürrenboden) sind im Waldentwicklungsplan festgelegt.

Es wird unter folgenden Vorrangfunktionen unterschieden:

- Wald mit Vorrang Schutz vor Naturgefahren
- Wald mit Vorrang Holzproduktion
- Wald mit Vorrang Natur- und Landschaftsschutz
- Wald ohne Vorrangfunktion

Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt durch die Grundeigentümer.

#### 4.1.3 Gewässer

Ein grösseres und wenige kleine Gewässer fliessen durch das Gebiet Wirzweli. Aufgrund des Gefahrenschutzes ist vor allem der Steinibach teilweise verbaut. Im Gebiet Dürrenboden findet man noch einen kleinen, verlandeten Moorsee. Dieser ist als Naturschutzgebiet ausgeschieden.

#### 4.1.4 Ver- und Entsorgung

Die Abwasserentsorgung des Siedlungsgebietes Wirzweli erfolgt über eine Kanalisationssammelleitung in die Kläranlage Rotzwinkel, Stans. Das saubere Abwasser wird versickert oder in einen nahegelegenen Vorfluter abgeleitet.

Im ganzen TFK-Gebiet gibt es drei Wasserversorgungen: Die Eggwald AG für Bauzone, im Gebiet Dürrenboden / Wiesenberg die öffentliche Wasserversorgung und eine private Wasserversorgung.

Die Kehrichtabfuhr ist so geregelt, dass die Bewohner ihren Kehricht zur Bergstation der LDW-Bahn bringen. Dieser wird in Containern gesammelt und mit der Bahn zur Talstation gebracht. Dort wird der Abfall durch Kehrichtfahrzeuge des Kehrichtverwertungsverbandes abgeführt.

### 4.2 Schutz- und Gefahrenggebiete

Im kantonalen Richtplan sind die Schutz- und Gefahrenggebiete bezeichnet. Im Rahmen der Nutzungsplanung wurden diese Aspekte bereits im Zonenplan Siedlung und Landschaft aufgenommen.

Die folgenden Schutz- und Gefahrenggebiete werden im TFK berücksichtigt und bezeichnet.

#### 4.2.1 Zonenplan Landschaft

Im Zonenplan Landschaft sind viele Flächen noch als übriges Gebiet (weiss) dargestellt. Somit ist die klare Nutzungs- bzw. Schutzzuweisung nach wie vor offen. Die Zuständigkeit und die Bereinigung dieser offenen Punkte liegt beim Kanton.

#### 4.2.2 Naturschutzgebiete und –objekte

Die Naturschutzgebiete von kantonalen Bedeutung sind im kantonalen Richtplan als Vororientierung und die Naturobjekte als Zwischenergebnis enthalten.

Naturschutzobjekte von kantonalen Bedeutung:

Objekt

Bergahorne im Stanglisbühl

#### 4.2.3 Landschaftsschutzgebiete und –zonen

Die kantonalen Bestimmungen zu den kantonalen Landschaftsschutzzonen sind in der Verordnung über die Landschaftsschutzzonen vom 1. April 1998 festgelegt und die genauen Abgrenzungen in den zugehörigen Plänen festgehalten.

Landschaftsschutzgebiete von kantonalen Bedeutung:

<b>Objekt</b>	<b>Fläche (ha)</b>
Dürrenboden – Arvigrat	334

#### 4.2.4 Pflanzenschutzgebiete

Die Verordnung über den Pflanzenschutz enthält keine Bestimmungen, welche bei der Überlagerung von Schutzgebieten mit touristischen Intensivnutzungszonen und touristischen Kopfstationen zum Tragen kommen und das Verfahren bei standortgebundenen Bauprojekten in Pflanzenschutzgebieten ist nicht geregelt.

Gemäss kantonalem Richtplan gelten folgende Grundsätze für die Vollzugspraxis:

- Bauliche Eingriffe sind in Pflanzenschutzgebieten zu vermeiden oder auf den kleinstmöglichen Umfang zu beschränken.
- Pistenplanierungen sind nur in Ausnahmefällen und in kleinem Ausmass gestattet.
- Alle baulichen Massnahmen sind der Natur- und Landschaftsschutzkommission zur Begutachtung vorzulegen.

Pflanzenschutzgebiete von kantonalen Bedeutung:

<b>Objekt</b>	<b>Fläche (ha)</b>
Doline mit Hochmoor südwestlich von Althüttli auf Dürrenboden	1.8

#### 4.2.5 Moorbiotope

Die Moorschutzbiotope von kantonalen Bedeutung sind als Zwischenergebnis und diejenigen von nationaler Bedeutung als Ausgangslage im kantonalen Richtplan enthalten.

Moorbiotope von nationaler und kantonalen Bedeutung:

<b>Bedeutung</b>	<b>Objekt</b>	<b>Fläche (ha)</b>
<b>National</b>	Litzli	8.9
	Eggwaldried	8.8
	Vorderegg	4.3
	Dürrenboden	1.8
<b>Kantonal</b>	Rickenbachli	2.3

#### 4.2.6 Trockenstandorte

Im kantonalen Richtplan sind die Trockenstandorte von kantonaler und nationaler Bedeutung als Zwischenergebnisse enthalten.

Trockenstandorte von nationaler und kantonaler Bedeutung:

<b>Bedeutung</b>	<b>Objekt</b>	<b>Fläche (ha)</b>
<b>National und</b>	Arvigrat / Eggalp	7.07
<b>Kantonal</b>	Arvigrat	0.97

#### 4.2.7 Extensiverholungsgebiete

Extensiverholungsgebiete können alp- und forstwirtschaftlich genutzt werden und dienen der Sicherstellung einer intakten Landschaft. Sie bieten geeignete Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Störungen durch den Menschen sind möglichst gering zu halten.

#### 4.2.8 Gefahrenggebiete

Sämtliche bekannten Gefahrenggebiete, welche zur Zeit der Erarbeitung vorlagen, sind im Zonenplan als Gefahrenzonen ausgeschieden worden. Die Lawinengebiete sind im Zonenplan Landschaft auch für das Gebiet Wirzweli-Arvigrat als Gefahrenzonen ausgeschieden und nun im TFK berücksichtigt worden. Bei neuen Erkenntnissen und einer Aktualisierung der Gefahrenggrundlagen sind diese im TFK nachzuführen bzw. bei den zukünftigen Projekten zu berücksichtigen.

#### 4.2.9 Wiederherstellung der sturmgeschädigten Schutzwälder

Im Gebiet Wirzweli und Wiesenberg sind entsprechend dem kantonalen Richtplan einige Windwurfflächen nach dem Sturm „Lothar“ 1999 wieder zu bestocken. Die notwendigen forstlichen Massnahmen werden im Rahmen des Schutzwaldprojektes Dallenwil unter der Leitung des Amtes für Wald und Energie umgesetzt. Trägerschaft des Schutzprojektes ist der Waldeigentümer.

### 4.3 Auswirkungen, Nachhaltigkeit und Interessenabwägung

Im Rahmen des TFK wurde darauf geachtet, dass keine Gefahren-, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete durch zusätzliche Nutzungen tangiert werden bzw. dass bei neuen oder geänderten Nutzungen den Schutzansprüchen der Gebiete Rechnung getragen wird.

#### 4.3.1 Auswirkungen von touristischen Anlagen und Nutzungen

Bereits heute werden die einzelnen Naturschutzgebiete zum Teil durch bestehende Anlagen (Skilifte/Luftseilbahn/Pisten) peripher tangiert. In den entsprechenden Koordinationsblättern zu den einzelnen Anlagen wird darauf hingewiesen, dass beim Ersatz von Anlagen eine Verbesserung der Situation erreicht werden muss. Zumindest ist sichergestellt, dass keine neuen Beeinträchtigungen des Naturraumes entstehen. In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich keine baulichen Anlagen erlaubt.

Neuanlagen sind allgemein ausserhalb der Naturschutzgebiete zu errichten. Pistenanlagen sind nur gestattet, wenn keine Terrainveränderungen nötig und keine anderen Auswirkungen zu befürchten sind. In den Pufferzonen der Naturschutzgebiete können Baubewilligungen für standortbedingte Bauten zugestanden werden, wenn mittels Gutachten aufgezeigt werden kann, dass keine negativen Auswirkungen auf die Naturschutzkernzonen entstehen.

#### **4.3.2 Interessenabwägung**

Die Interessenabwägung zwischen Nutzungs- und Schutzaspekten wurde soweit möglich in den Koordinationsblättern vorgenommen. Dabei wird dem Naturschutz hohe Priorität zugewiesen. Ebenso wurde auch darauf geachtet, dass keine weiteren touristischen Nutzungen in Gefahrengebieten zu liegen kommen.

Wo eine Interessenabwägung im TFK nicht abgeschlossen werden konnte, muss diese beim konkreten Projekt möglichst frühzeitig erfolgen.

#### **4.3.3 Nachhaltigkeit**

Durch den Grundsatz, dass ein massvoller Tourismus angestrebt wird, der sich der Natur- und Kulturlandschaft anpasst, wird erreicht, dass dem nachhaltigen Schutz des Gebietes Rechnung getragen wird. Die sorgfältige Eingliederung von neuen Anlagen in die Landschaft ist zu beachten.

## **5 Eignung des Tourismusgebietes**

Das Gebiet Wirzweli hat eine lange touristische Tradition und bereits vor Jahrzehnten wurden Seilbahnen, Liftanlagen und Ferienhäuser erstellt. Die Eignung als Tourismusgebiet ist gegeben. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass der Sommertourismus an Bedeutung gewonnen hat. Dadurch werden die Nutzungen entsprechend angepasst.

## **6 Handlungsbedarf, vorgesehene Entwicklung**

Handlungsbedarf wird insbesondere in der Koordination der verschiedenen touristischen Aktivitäten und in der Entflechtung von Verkehr und Wintertourismus erkannt. Zudem will man die touristischen Anlagen besser vernetzen. Die bestehenden Skipisten sollen optimal genutzt werden können. Ein weiteres Augenmerk wird auf den Sommertourismus gelegt. Hier wird vor allem ein ruhiger Tourismus angestrebt, der sich auch optimal mit den Ansprüchen des Naturschutzes verträgt. Geeignet ist das Gebiet Wirzweli jedoch auch für einzelne, grössere Veranstaltungen (Schwingfeste, Konzerte usw.).

## 6.1 Verkehrsmässige Erschliessung

Die Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli (LDW) verbindet ganzjährig das Gebiet Wirzweli / Wiesenberg mit Dallenwil. Im Winter stellt sie die Haupteerschliessung mit dem Tal dar. Im Einzugsgebiet der Bergstation sind rund 150 Personen ganzjährig wohnhaft. Im Winter hat die LDW somit eine Grunderschliessungsfunktion zu erfüllen und besitzt den Charakter eines öffentlichen Transportmittels.

Es kann vorkommen, dass die Wiesenbergstrasse (Kantonsstrasse) aufgrund der Schneeverhältnisse oder wegen Lawinen- oder Rutschgefährdung geschlossen werden muss. Auch kommt es öfter vor, dass im Winter die Zufahrt zu den Wohn- und Ferienhäusern für die Einwohner wegen der Schneeverhältnisse erschwert oder nicht möglich ist. Da die Strasse zwischen Gummenmattli und der Bahnstation Wirzweli von verschiedenen Nutzern (Skifahrer, Fussgänger, Autofahrern usw.) benötigt wird, entstehen auch immer wieder Interessenkonflikte. Aus diesem Grund werden Überlegungen angestellt, wie der Autoverkehr an der Peripherie des Skigebietes zu regeln ist. Dazu sind jedoch weitere Punkte wie Kehrriktabfuhr, Gepäcktransport usw. zu beachten.

Im Sommer ist die Zufahrt zu den Wohnhäusern für die Bewohner des Gebietes uneingeschränkt möglich. Die Fahrzeuge sind jedoch auf privaten oder öffentlich bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

Zu beachten ist, dass die Luftseilbahn Langenboden auf eine ganzjährige Erschliessung über die Kantonsstrasse angewiesen ist.

## 6.2 Optimierung der bestehenden Anlagen

Die LDW wurde in den letzten Jahren umfassend erneuert. Ein eigentlicher Sanierungsbedarf ist in den nächsten Jahren nicht vorhanden. Anders sieht dies zum Teil bei den Liftanlagen aus. Die Koordinationsblätter des TFK sprechen die einzelnen Anlagen an und sollen sicherstellen, dass Sanierungen und Ersatz sowie ergänzende Anlagen, in Abwägung mit den übrigen Schutz- und Nutzungsaspekten ermöglicht werden können.

## 6.3 Pisten und Schneesicherheit

Die Skipisten wurden bereits im Zonenplan Landschaft bezeichnet. Aufgrund der Verhältnisse sind keine massgebenden Erweiterungen von Pistenanlagen möglich.

Die Schneesicherheit ist im Gebiet Wirzweli nicht immer gewährleistet. In letzter Zeit hat die Anzahl schneesicherer Tage pro Wintersaison ständig abgenommen. Deshalb ist der Skitourismus auch rückläufig. Um dem familienfreundlichen Skigebiet eine Zukunft zu geben, muss die Erstellung einer Beschneiungsanlage geprüft werden.

Als Ergänzung von Transportanlagen sind zur Zeit lediglich temporäre Schlepplifte zur Schaffung von besseren Verbindungen zwischen den Lift- und Bahnanlagen sowie für das Kinderskiparadies vorgesehen. Sollten in Zukunft weitere Anlagen erstellt oder ergänzt werden, dann sind diese ausserhalb des Waldes und der Naturschutzgebiete in den dafür bezeichneten Räumen zu realisieren.

## **6.4 Weitere Anlagen**

Teichanlagen, Schlittelwege und Themenwege, sowie Spiel- und Rastplätze zur Attraktivitätssteigerung sollen im Gebiet Wirzweli, unter gebührender Berücksichtigung des Naturschutzes und des Waldes, aber auch der landwirtschaftlichen Nutzung möglich sein. Das TFK steckt dabei die Möglichkeiten ab.

## **6.5 Übrige Nutzungen und Aktivitäten**

Die Land- und Alpwirtschaft ist einzubeziehen. Die Liegenschaften vermarkten ihre Produkte selbstständig mittels Direktverkauf und tragen so aktiv zum Tourismus bei.

Es ist wichtig, dass die bestehenden, kleinen landwirtschaftlichen Gastbetriebe weiterhin bestehen können und entsprechend gute Rahmenbedingungen für ihre Existenz erhalten.

Musik- und Sportanlässe und dergleichen an geeigneten Orten im Gebiet Wirzweli sollen die Attraktivität des Ortes steigern.

## 7 Massnahmenkatalog

Als Umsetzungshilfe dient der Massnahmenkatalog, der die konkreten Koordinationsaufgaben beinhaltet. Dieser zeigt den Behörden, Grundeigentümern und allfälligen Investoren den möglichen Spielraum innerhalb dieses Tourismusgebietes auf. Die unterschiedlichen Nutzungen und Beanspruchungen dieses Raumes sind zu koordinieren.

### 7.1 Die konkreten Koordinationsaufgaben

Die Koordinationsaufgaben werden mittels Koordinationsblätter (siehe Ziffer 9) konkret umschrieben und die Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten den entsprechenden Nutzniessern übertragen.

### 7.2 Koordinationsstand

Der Koordinationsstand bezeichnet im folgenden Grad der Interessenabwägung, wie er in Art. 5 RPV definiert wurde:

Art. 5 Gliederung des Inhaltes, Absatz 2: Der Richtplan zeigt,

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Festsetzung</b>      | a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind.   |
| <b>Zwischenergebnis</b> | b. welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann.                                |
| <b>Vororientierung</b>  | c. welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. |

Soweit es für das Verständnis notwendig ist, wurde die Ausgangslage im Rahmen des Art. 6 RPV definiert:

Art. 6 Form, Absatz 4: Zum Verständnis des Richtplanes geben Karte und Text auch Aufschluss über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Ausgangslage</b> | a. bestehende Bauten und Anlagen.                              |
|                     | b. geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens |

## 8 Die konkreten Koordinationsaufgaben: Massnahmen

Die einzelnen Projektideen und Vorhaben werden in den nachfolgenden Koordinationsblättern näher erläutert und, falls direkt raumrelevant, im Plan TFK dargestellt.



## 8.1 Verkehrserschliessung

### 8.1.1 Verkehrsmässige Erschliessung

#### Erläuterung

Die verkehrsmässige Erschliessung des Gebietes Wirzweli erfolgt ab der Kantonsstrasse Dallenwil-Wiesenberg-Ächerli über die Stanglisbühl- und Wirzwelistrasse.

Vor allem während der Wintersaison kommt es öfters vor, dass die Zufahrt zu den Wohn- und Ferienhäusern wegen der Schneeverhältnisse nicht möglich ist. Da die Strasse zwischen Gummenmattli und der Bahnstation Wirzweli von verschiedenen Nutzern (Skifahrer, Fussgänger, Autofahrer usw.) benötigt wird, entstehen öfters Interessenkonflikte.

Sowohl im Winter, wie auch an Spitzentagen im Sommer und Herbst genügen die wenigen Parkplätze im Gebiet Wirzweli nicht, um die Autos aufzunehmen.

#### Richtplanaussage

Ausgangslage:

Als Grunderschliessungen fürs Gebiet Wirzweli gelten die Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli und die Zufahrt über die Kantonsstrasse, Stanglisbühl- und Wirzwelistrasse.

Festsetzung:

Eine zweckmässige öffentliche Fahrbeschränkung ab Gummenmattli für den motorisierten Verkehr während den Wintermonaten ist zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Fahrbeschränkung sollten ca. 20 – 30 bewirtschaftete Parkplätze für die Ganzjahresbewohner bereitgestellt werden. Flankierend zur Fahrbeschränkung sollten weitere Massnahmen wie beispielsweise Parkverbot, Taxidienst, Kehrtafelfuhr, Winterdienst usw.) geprüft werden.

Es ist eine entsprechende Zone auszuscheiden.

Vororientierung:

Für die Sommermonate sind wenn möglich am Rande des Siedlungsgebietes zusätzliche bewirtschaftete Parkplätze bereitzustellen. Das Bedürfnis ist genauer abzuklären, wenn die Winterparkplätze erstellt sind.

#### Zuständigkeit / Fristen

Die Interessenten (Verkehrsverein, Quartierverein oder Private) erarbeiten zusammen mit dem Gemeinderat und den Grundeigentümern innert 3 Jahren ein entsprechendes Verkehrs- und Parkierungskonzept.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

#### 8.1.3 Parkierung / Verkehrsbeschränkung

## 8.1.2 Erschliessung Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli

### Erläuterung

Das Gebiet Wirzweli wird mit der Luftseilbahn Dallenwil – Wirzweli (LDW), welche als gleichwertige Grunderschliessung neben der bestehenden Strasse gilt, erschlossen.

Die Luftseilbahn wurde 2003 umfassend erneuert. Die LDW bietet zudem einen grossen Parkplatz bei der Talstation an, so dass den Touristen wie auch den Bewohnern von Wirzweli eine attraktive Erschliessung zur Verfügung steht. Wesentliche Bedeutung hat die Bahn als Schul- und Arbeitsweg.

### Richtplanaussage

Festsetzung:

Die Luftseilbahn ist als Grunderschliessung beizubehalten.

Zwischenergebnis:

Bei Bedarf (beispielsweise Fahrbeschränkung siehe Ziffer 8.1.1) können zusätzliche Kurspaare angeboten werden.

### Zuständigkeit/Fristen

Für den Betrieb der Anlage und das Fahrplanangebot ist die LDW zuständig

Der Gemeinderat / Schulrat kann unter Kostenfolge bei Bedarf weitere Kurspaare bestellen.

### Koordination mit anderen Massnahmen

8.1.1 Verkehrsmässige Erschliessung

8.1.3 Parkierung / Verkehrsbeschränkung

### 8.1.3 Parkierung / Verkehrsbeschränkung

#### Erläuterung

Während den Wintermonaten können die ständigen Bewohner (inkl. Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und Ferienhausbewohner im Gebiet Wirzweli aufgrund der Schneeverhältnisse nicht jederzeit zu ihren Parzellen fahren. Im Weiteren ergeben sich aufgrund der vielfältigen Nutzungen auf der Strasse zwischen Gummenmattli und Bergstation LDW öfters Friktionen zwischen Erholungssuchenden und Autos. Gemäss einer Umfrage ist ein Handlungsbedarf vorhanden, um die Zufahrts- und Parkplatzsituation zu verbessern.

#### Richtplanaussage

Festsetzung:

Im Sommer ist die Zufahrt zu den Ferien- und Wohnhäusern jederzeit möglich.

Die Fahrzeuge sind grundsätzlich auf bezeichneten, privaten oder öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

Im Winter ist die Zufahrt nicht oder nur erschwert möglich.

Falls für die Wirzwelistrasse während der Wintersaison eine Fahrbeschränkung festgelegt wird, sind angrenzend des Siedlungsgebietes (Bereich Stanglisbühl/Rohnenmattli/Gummenmattli) eine ausreichende Anzahl bewirtschaftete Parkplätze (ca. 20 – 30 PP) zu realisieren. Die Zufahrt zu den Ferien- und Wohnhäusern ist in diesem Fall nicht oder nur beschränkt möglich.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Verkehrs- und Parkplatzkonzeptes sind weitere raumplanerische und technische Abklärungen bezüglich der Machbarkeit zu erarbeiten und die notwendigen Rechte mit den Grundeigentümern sicherzustellen.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die Interessenten (Verkehrsverein, Quartierverein oder Private) erarbeiten zusammen mit dem Gemeinderat und den Grundeigentümern innert 3 Jahren ein entsprechendes Verkehrs- und Parkierungskonzept. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften zum Konzept.

Die Trägerschaft reicht gestützt auf das Konzept dem Gemeinderat ein Gesuch um Einzonung ein.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

##### 8.1.1 Verkehrsmässige Erschliessung

## 8.2 Bahnen / Touristische Transportanlagen

### 8.2.1 Lift, Bahn und kommunale Kopfstation Gummenalp

#### Erläuterung

Der Gummen-Skilift und die Luftseilbahn führen teilweise durch Naturschutzgebiete und erschliessen touristisch die Gummenalp. Für das Restaurant mit Schlafmöglichkeiten ist die Bahn zentral wichtig. Sie befördert vor allem Wandertouristen oder Restaurantbesucher. Als Kopfstation hat der Gummen Bedeutung für Wanderer und Skifahrer wie auch für Biker und weitere Freizeitsportler.

Der Skilift wurde in den letzten Jahren sukzessive saniert, so dass der Betrieb für die nähere Zukunft gesichert ist. Es bestehen jedoch Überlegungen, bei einem allfälligen Ersatz diesen mittels Sesselbahn zu realisieren.

#### Richtplanaussage

Festsetzung:

Die Gummenalp wird als kommunale Kopfstation bezeichnet. Die massvolle Erweiterung des Gastgewerbebetriebs, die Errichtung nötiger Infrastrukturen und der touristischen Transportanlagen sind grundsätzlich möglich.

Der zukünftige Ersatz von Bahn und Skilift, auch durch einen Sessellift ist unter der Berücksichtigung der Schutzansprüche (Naturschutz) möglich.

Vororientierung:

Es können Abklärungen bezüglich Sanierungen und/oder neuen Liftanlagen ausserhalb von Wald, Naturschutzgebieten und dergleichen sowie ausserhalb von weiteren Schutzgebieten getroffen werden. Die Verträglichkeit ist im Rahmen eines Vorprojektes abzuklären.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die Betreiber der Transportanlagen und des Gastwirtschaftsbetriebes erarbeiten bei Bedarf die entsprechenden Gesuche.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

8.3.3 Schlittelwege

8.4.1 Wanderwege

8.5.2 Gastronomie

## 8.2.2 Kommunale Kopfstation Langboden, Luftseilbahn Langboden-Eggalp

### Erläuterung

Die Luftseilbahn Langboden – Eggalp dient dem Sommer- und Wintertourismus. Seit dem Bau der Strasse hat die Bahn keine oder lediglich geringe Bedeutung für die Alpwirtschaft. Die Strasse wird auch für nicht land- und alpwirtschaftliche Nutzungen gebraucht, was für den Tourismus nicht förderlich ist.

Bei der Talstation befindet sich eine kleine Gaststube. Um den Betrieb auch in Zukunft wirtschaftlich weiterzuführen, sind längerfristig Erweiterungsabsichten für die Gastwirtschaft vorhanden (ev. Terrassenerweiterung).

Die Seilbahn wurde in den letzten Jahren (Tragseil) teilsaniert und in den nächsten Jahren sollten keine grösseren Sanierungen anfallen. Im Winter wird die Bahn öfters von Skitouristen genutzt. Es wurden bereits erste Überlegungen bezüglich einem längerfristigen Ersatz für die Bahn angestellt. Dabei wurde auch der Bau eines Skiliftes in Erwägung gezogen.

### Richtplanaussage

Festsetzung:

Die Talstation Langboden wird als kommunale Kopfstation bezeichnet.

Allfällig massvolle Erweiterungen bzw. Sanierungen des Gastgewerbebetriebes und der touristischen Transportanlage sind grundsätzlich möglich.

Die Erneuerung oder der zukünftige Ersatz der Bahn durch eine touristische Transportanlage (Skilift) ist unter der Berücksichtigung der Schutzansprüche (Naturschutz) möglich.

Die Benutzung der Strasse nach Eggalp ist bezüglich motorisiertem Verkehr auf die forst-, land- und alpwirtschaftliche Nutzung zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkung ist in geeigneter Weise zu regeln.

### Zuständigkeit/Fristen

Der Betreiber der Transportanlage und des Gastwirtschaftsbetriebes erarbeitet bei Bedarf die entsprechenden Gesuche.

Die Alpgenossenschaft Dürrenboden erlässt die notwendigen Beschränkungen.

### Koordination mit anderen Massnahmen

8.3.3 Schlittelwege

8.4.1 Wanderwege

8.5.2 Gastronomie

### 8.2.3 Eggwaldlift, Wirzwelilift, temporäre Verbindungs lifte, Rodelbahn und weitere Anlagen

#### Erläuterung

Im Gebiet Wirzweli befinden sich neben dem Gummenlift noch der Eggwaldlift und der Wirzwelilift. Während der Wirzwelilift vor wenigen Jahren umfassend saniert wurde, besteht beim Eggwaldlift ein wesentlicher Sanierungsbedarf.

Der Eggwaldlift liegt teilweise im Puffergebiet des Naturschutzgebietes, während der Wirzwelilift nirgends Naturschutzgebiete tangiert.

Zur Zeit nehmen die Skifahrer, um vom Skilift Wirzweli zum Eggwald- und Gummenlift zu gelangen, den Weg über die Eggwaldstrasse. Um eine Entflechtung Verkehr/Wanderer und Skifahrer erreichen zu können, ist beabsichtigt, einen temporären Schlepplift oberhalb des Siedlungsgebietes durch das Naturschutzgebiet aufzustellen. Die Anlage benötigt lediglich Fundamente (eingegrabener Holzstamm), die fest installiert sein müssten. Diese Installation kann jedoch aufgrund der Schutzbestimmungen nicht im Naturschutzperimeter realisiert werden.

In unmittelbarer Nähe der Bergstation der LDW befindet sich die Sommerrodelbahn. Eine Erweiterung der Rodelbahn oder anderer Anlagen ins Gebiet Ober Wirzweli sollte längerfristig möglich sein.

In den Wintermonaten wird der Wirzweliboden als Kinderwelt (temporäre Anlagen: Schlepplift, Spielgeräte, usw.) genutzt.

#### Richtplanaussage

Festsetzung:

Die Erneuerung oder der zukünftige Ersatz der Skilifte sind unter der Berücksichtigung der Schutzansprüche (Naturschutz) möglich.

Der temporäre Betrieb von Schleppliften im Pistenbereich ist grundsätzlich möglich. Wo Naturschutzgebiet tangiert wird, ist darauf zu achten, dass Verankerungen der Anlage und dergleichen ausserhalb des Naturschutzperimeters zu liegen kommen.

Der Wirzweliboden kann während den Wintermonaten als Skiparadies und Kinderwelt genutzt und temporär mit Anlagen gestaltet werden.

Zwischenergebnis:

Im Bereich von bestehenden Anlagen sind, unter Berücksichtigung der übrigen Schutz- und Nutzungsinteressen, weitere temporäre Kleinlifte und dergleichen möglich.

Die Erweiterung der Rodelbahn oder die Realisierung weiterer touristischer Anlagen im Gebiet Ober Wirzweli ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Landschaft möglich.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die Betreiber der Transportanlage erarbeiten bei Bedarf die entsprechenden Gesuche.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

##### 8.3.1 Pisten

## 8.3 Pisten / Beschneiungsanlagen

### 8.3.1 Pisten

#### Erläuterung

Die bestehenden Pisten sind im Zonenplan bereits ausgeschieden. Sie sind eingeschränkt durch den bestehenden Wald und Erweiterungen sind nur geringfügig möglich. Sie sind ein Teil der möglichen Aktivitäten des Wintersportgebietes. Die Pisten führen zum Teil durch Naturschutzgebiete, was insbesondere betreffend Terrainveränderungen Probleme bieten könnte.

#### Richtplanaussage

Festsetzung:

Die Pisten bleiben entsprechend dem Zonenplan erhalten. Erweiterungen von Pistenanlagen sind unter Berücksichtigung der Naturschutzgebiete und des Waldareals (Rodungsverbot) grundsätzlich möglich.

Terrainveränderungen sind auf ein Minimum zu reduzieren und in Schutzgebieten grundsätzlich zu unterlassen.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die Inhaber der touristischen Transportanlagen erarbeiten bei Bedarf Projekte.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

8.3.2 Beschneiungsanlage

8.6.1 Klein- und/oder Speichersee

### 8.3.2 Beschneiungsanlagen

#### Erläuterung

Wie die meisten nicht hochalpinen Skigebiete hat auch Wirzweli immer wieder mit unsicheren Schneeverhältnissen zu kämpfen. So hat sich die Anzahl Betriebstage der Skilifte in den letzten Jahren massiv vermindert.

Weil die Schneesicherheit nicht immer „garantiert“ werden kann, kann dies negative Auswirkungen auf den Skitourismus haben. Mit Hilfe von Beschneiungsanlagen scheint es möglich zu sein, die Wintersporttouristen vermehrt ins Gebiet Wirzweli zu führen. Momentan bestehen noch keine konkreten Absichten für eine Beschneiungsanlage, doch will man zumindest die raumplanerischen Rahmenbedingungen für eine zukünftige Realisierung festlegen.

Eine solche Anlage ist teuer und benötigt viel Wasser. Die Speicherung von Wasser sollte am besten in einem Teich oder Reservoir erfolgen und ohne grossen Aufwand zu den Beschneiungsanlagen geführt werden können.

#### Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

Speicher für die Beschneiungsanlage sind möglich, dürfen jedoch nur ausserhalb eines Schutzgebietes erstellt werden. Sie müssen landschaftlich verträglich gestaltet sein.

Die notwendigen Leitungsanlagen können, falls keine anderen Möglichkeiten bestehen, nach Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle in die Pufferzonen der Naturschutzgebiete gelegt werden.

Der Einsatz von Zusatzstoffen für die Beschneiung der Pisten (insbesondere in den Naturschutzgebieten) ist nicht erlaubt bzw. bedarf der Zustimmung der kantonalen Fachstelle.

Ab 5'000 m<sup>2</sup> beschneiter Fläche ist für das Gesuch der Beschneiungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss UVPV notwendig.

Falls ein Speichersee gebaut wird, ist eine Projektierung der Beschneiungsanlage in Kombination mit einem anders nutzbaren Teich zu prüfen. Zudem ist im Rahmen der Projektierung die Wegleitung „Landschaftseingriffe für den Skisport“ des Eidgenössischen Departements des Innern von 1991 zu berücksichtigen.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die Betreiber projektieren bei Bedarf.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

8.3.1 Pisten

8.6.1 Klein- und/oder Speichersee



### 8.3.3 Schlittelwege

#### Erläuterung

Heute besteht im Gebiet Wirzweli lediglich ein markierter Schlittelwanderweg. Das Bedürfnis nach einem attraktiven Schlittelweg ist gross. Im Gebiet Langboden (Gummenalp-Eggalp-Langboden) besteht aufgrund der Gefällsverhältnisse aber auch der Transportmöglichkeiten die Chance, eine solche Schlittelanlage anzubieten. Dies würde zudem dazu beitragen, dass die Frequenzen der Bahn verbessert werden könnten.

Im weiteren eignen sich insbesondere Walderschliessungen gut für winterliche Schlittelwege.

#### Richtplanaussage

Festsetzung:

Der bestehende Schlittelwanderweg kann im Gebiet Eggalp-Langboden mit einem neuangelegten Schlittelweg von der Eggalp ergänzt werden.

Neue Schlittelwege müssen bezüglich Sicherheit gewisse Anforderungen erfüllen (Absicherung Gefahrenstellen, Patrouille usw.)

Bei baulichen Veränderungen im Gelände ist darauf zu achten, dass kein Naturschutzgebiet tangiert wird.

Weitere Schlittelwege können im Bereich von Waldstrassen realisiert werden.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die privaten Betreiber projektieren bei Bedarf.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

8.2.1 Lift, Bahn und kommunale Kopfstation Gummenalp

8.2.2 Kommunale Kopfstation Langboden, Luftseilbahn Langboden-Eggalp

8.3.1 Pisten

8.4.1 Wanderwege

## 8.4 Wander- und Bikerwege

### 8.4.1 Wanderwege

#### Erläuterung

Wirzweli / Wiesenberg ist ein hervorragendes, abwechslungsreiches Wandergebiet. Es eignet sich für einfache Spaziergänge wie auch für Bergwanderungen. Die Optimierung der vorhandenen Wander- und Erlebniswege ist anzustreben.

Verschiedene Ideen für die Wiedereröffnung von Wegen oder die Realisierung von Erlebnispfaden sind vorhanden. Diese Art von Nutzungen ist grundsätzlich unterstützungswürdig.

Projektvorschläge für den Ausbau von Wegen sind:

- Gespaltene Flue
- Wurzelweg
- Arvigrat

Diese Wege sind nicht oder schlecht markiert und liegen zum Teil auf dem Gemeindegebiet von Wolfenschies-  
sen und Kerns. An einigen Stellen sind Sicherungsmassnahmen notwendig.

Im Weiteren sind Themen- und Erlebnispfade touristische Attraktionen fürs Gebiet. So besteht bereits heute, realisiert aufgrund einer Privatinitiative, der rege besuchte Eulenpfad. Weitere solche Pfade sollten ermöglicht werden.

In den Wintermonaten werden ausgeschilderte Schneeschuhwege angeboten.

#### Richtplanaussage

Festsetzung:

Das bestehende Wegnetz soll erhalten und möglichst durch die erwähnten Wege ergänzt werden. Die Wege sind entsprechend ihrer Eignung zu markieren.

Zwischenergebnis:

Themen- bzw. Erlebnispfade sollen grundsätzlich auf bestehenden Routen erstellt werden. Neubaurouten sind möglich, sie sind jedoch nicht durch Naturschutzgebiete zu führen. Ausnahmen sind Wege, welche das Thema „Naturschutz“ näher bringen und auf geeignete Weise erstellt werden. Ein möglichst frühzeitiger Einbezug der zuständigen Stellen ist notwendig.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die interessierten Touristikkreise planen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern, der Gemeinde und nötigenfalls mit den zuständigen Stellen der Nachbargemeinden die Wege nach Bedarf.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

### 8.4.2 Bikerwege

## 8.4.2 Bikerwege

### Erläuterung

Das Gebiet Wirzweli wird häufig von Bikern besucht. Insbesondere bei Downhill-Fahrten kann es zu Konflikten zwischen Wanderern und Bikern kommen. Zudem stellt man bei verschiedenen Wanderwegen vermehrte Erosion der Wegoberfläche fest. Um die Begehrbarkeit der Wander- und Bergwege zu sichern, sollten insbesondere die engen Berg- und Wanderwege ausschliesslich dem Fussgänger zur Verfügung stehen.

### Richtplanaussage

Festsetzung:

Dem Biker stehen die Wald- und Flurstrassen zur Verfügung. Diese Wege bzw. Strassen sind entsprechend zu kennzeichnen.

### Zuständigkeit/Fristen

Die Gemeinde und der Tourismusverein scheiden gemeinsam die entsprechenden Wege aus und erstellen die nötigen Markierungen.

### Koordination mit anderen Massnahmen

8.4.1 Wanderwege

## 8.5 Infrastrukturen

### 8.5.1 Einkaufsmöglichkeit

#### Erläuterung

Heute befindet sich in unmittelbarer Umgebung der Bergstation der LDW ein Einkaufsgeschäft für den täglichen Bedarf. Einen „Dorfladen“ im Gebiet Wirzweli wirtschaftlich zu führen ist überaus schwierig. Trotzdem ist ein solches Geschäft für das Wohngebiet Wirzweli von Bedeutung.

Der Erhalt einer Einkaufsmöglichkeit für Produkte des täglichen Bedarfs sollte auch in Zukunft möglich sein.

#### Richtplanaussage

Festsetzung:

Ein Dorfladen ist möglichst zu erhalten und allenfalls mit anderen Dienstleistungsbetrieben zu koppeln.

#### Zuständigkeit/Fristen

Allfällige Bestrebungen zum Erhalt einer Einkaufsmöglichkeit liegen im Interesse der Bewohner, Grundeigentümer und der Tourismusbetriebe.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

8.5.2 Gastronomie

## 8.5.2 Gastronomie

### Erläuterung

Im Siedlungsgebiet Wirzweli und in den Kopfstationen bestehen verschiedene Gastgewerbebetriebe. Es werden neben Ferienwohnungen auch Hotelzimmer und andere Unterkunftsmöglichkeiten angeboten.

Das Sulzmattli hat bereits heute gastgewerbeähnliche Nutzungen. Diese sollten für diesen Betrieb weiterhin erlaubt sein, um eine gesunde Existenz zu sichern.

### Richtplanaussage

Festsetzung:

Gastgewerbebetriebe sind grundsätzlich auf das Siedlungsgebiet und auf die Kopfstationen zu beschränken.

Bestehende Gastgewerbebetriebe und gastgewerbeähnliche Nutzungen ausserhalb des Siedlungsgebietes und Kopfstationen dürfen aufrechterhalten bleiben und gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen (Raumplanung) angemessen erweitert werden.

### Zuständigkeit/Fristen

Bei allfälligem Bedarf ist es Sache des jeweiligen Betreibers.

### Koordination mit anderen Massnahmen

8.5.1 Einkaufsmöglichkeit

8.6.3 Einheimische Produkte

### 8.5.3 Feuerstellen und Rastplätze

#### Erläuterung

Für den Erholungsraum sind Feuerstellen und Rastplätze wichtige Infrastrukturen. Sie sollten entlang von Wanderwegen oder in der Nähe von Spielplätzen errichtet werden. Sie sollen schlicht und offen gestaltet sein, damit diese zum angenehmen Verweilen einladen.

Weniger geeignet sind solche Infrastrukturen entlang von Strassen, da diese einfach mit dem Auto erreichbar sind.

#### Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

Feuerstellen und Rastplätze sind insbesondere entlang dem Wanderwegnetz zu erstellen.

Vororientierung:

Die Abfallentsorgung muss für diese Infrastrukturen klar geregelt werden.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die interessierten Kreise ermitteln bei Bedarf geeignete Standorte, reichen zusammen mit den Grundeigentümern die notwendigen Gesuche ein, erstellen die nötigen Infrastrukturen und regeln die Abfallentsorgung.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

#### 8.4.1 Wanderwege

#### 8.5.4 Kehrrichtentsorgung

##### Erläuterung

Zum heutigen Zeitpunkt muss der Kehrriech zur Bergstation der LDW gebracht werden. Hier wird er in Containern gesammelt und dann abtransportiert. Die zentrale Sammelstelle bei der Bergstation LDW führt im Gebiet Wirzweli zu zusätzlichem motorisierten Verkehr. Durch eine Verkehrsbeschränkung (siehe Koordinationsblätter 8.1) muss die heutige Entsorgungspraxis überdacht werden. Diese Einschränkung des Verkehrs führt zu grösseren Erschwernissen der Kehrriechentsorgung.

##### Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

Ein koordinierter Abtransport des Kehrriechs im Gebiet Wirzweli ist zusammen mit dem Kehrriechverwertungsverband zu überprüfen.

##### Zuständigkeit/Fristen

Der Kehrriechverband koordiniert und organisiert in Absprache mit dem Gemeinderat die Kehrriechentsorgung, spätestens aber bei der Realisierung der Verkehrsbeschränkung.

##### Koordination mit anderen Massnahmen

8.1.1 Verkehrsmässige Erschliessung

8.1.3 Parkierung / Verkehrsbeschränkung

## 8.6 Weitere Anlagen

### 8.6.1 Klein- und/oder Speichersee

#### Erläuterung

Im Tourismusgebiet Wirzweli befindet sich kein See. Ein kleiner See allenfalls ausgestaltet als Teich und kombiniert mit einem Speichersee für die Beschneigung würde die Attraktivität für dieses Gebiet steigern. Auch sind weitere Winternutzungen (Schlittschuhlaufen, Eisstockschiessen usw.) möglich.

Dieser kleine See sollte mit möglichst geringen Terrainveränderungen landschaftsgerecht realisiert werden können.

#### Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

Ein Klein- und Speichersee hat sich natürlich und nur mit geringen Terrainveränderungen in die Landschaft einzufügen und darf das Naturschutzgebiet nicht tangieren.

Als Standort eignet sich u.a. die Mulde östlich des Hotels Waldegg unterhalb der Wirzwelistrasse. Eine solche Anlage benötigt eine entsprechende Nutzungszone.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die interessierten Kreise haben bei Bedarf ein Konzept auszuarbeiten, welches Basis für die Aufnahme in die Nutzungsplanung ist. Über die Nutzungszone entscheidet die Gemeindeversammlung.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

8.3.2 Beschneigungsanlagen



## 8.6.2 Wald- und Spielplätze

### Erläuterung

Bei der Bergstation Wirzweli gibt es den „Hexenspielplatz“, der von Kindern sehr geschätzt wird. Zusätzlich sollte die Möglichkeit bestehen Wald- und Naturspielplätze zu erstellen, welche die Erlebniswelt Wald und Natur den Kindern auf spielerische Art näher bringen.

Allenfalls kann diese Art von Spielplatz als Waldschule genutzt werden.

### Richtplanaussage

Festsetzung:

In Rücksprache mit dem Amt für Wald und Energie ist ein geeigneter Platz zu eruieren. Die Ausgestaltung hat sich nach den Vorgaben des Amtes zu richten. Die Verantwortlichkeiten für den Unterhalt sind festzulegen.

### Zuständigkeit/Fristen

Die interessierten Kreise erarbeiten in Rücksprache mit den zuständigen kant. Stellen ein Konzept.

### Koordination mit anderen Massnahmen

8.5.3 Feuerstellen und Rastplätze

### 8.6.3 Einheimische Produkte

#### Erläuterung

In der Region Wirzweli / Wiesenberg werden eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Produkten produziert. Es gibt bereits eine Schaukäserei und es werden Produkte wie Alp- und Bergkäse und dergleichen angeboten.

Es soll den Alp- und Landwirtschaftsbetrieben eine Möglichkeit geboten werden, einen Zusatzverdienst im Bereich einheimische Produkte zu erwirtschaften.

Durch die Schaffung eines eigenen Labels und der gemeinsamen Vermarktung könnte der Bekanntheitsgrad der Produkte erhöht werden.

#### Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

Die Vermarktung dieser Produkte erfolgt auf Eigeninitiative.

In Bezug auf die alp- und landwirtschaftliche Nutzung sind Zusatzerwerbe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich möglich.

Es dürfen lediglich Produkte der Gegend produziert und vermarktet werden. Falls dazu zusätzliche Infrastruktur benötigt wird, ist diese in erster Linie in den bestehenden Alp- und Landwirtschaftsgebäuden zu realisieren.

Die Betriebe sind in geeigneter Weise mit Fuss- bzw. Wanderwegen untereinander zu verbinden. Zudem ist die Anbindung an das Siedlungsgebiet Wirzweli zu beachten.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die interessierten Alp- und Landwirte erarbeiten bei Bedarf die notwendigen Konzepte bzw. die nötigen Baugesuchsunterlagen gemäss Raumplanungsgesetzgebung.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

8.4.1 Wanderwege

8.5.1 Einkaufsmöglichkeit

8.5.3 Feuerstellen und Rastplätze

#### **8.6.4 Ächerlipass / Chieneren**

##### Erläuterung

Der Ächerlipass ist ein sehr schöner Aussichtspunkt und wird oft als Ausgangspunkt für Wanderungen genutzt. Er wird auch öfters als Parkplatz für den Besuch der Alpkäserei Chieneren benötigt.

##### Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

Die Verpflegungsmöglichkeit im Gebiet Ächerlipass beschränkt sich auf die Schaukäserei Chieneren.

##### Zuständigkeit/Fristen

Der Betreiber der Schaukäserei bietet bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit an.

##### Koordination mit anderen Massnahmen

8.4.1 Wanderwege

8.5.3 Feuerstellen und Rastplätze

8.6.3 Einheimische Produkte

## 8.7 Aktivitäten

### 8.7.1 Touristische Aktivitäten

#### Erläuterung

Im Gebiet Wirzweli gibt es bereits heute verschiedene, touristische Aktivitäten.

Als touristische Aktivitäten werden insbesondere Anlässe und dergleichen sowie Bühnen und Arenen für Sport und Konzertanlässe verstanden. Für den Tourismus und die Vermarktung des Tourismusgebietes sind Anlässe wie Konzerte oder Schwingfeste von Bedeutung und steigern die Attraktivität.

Anlässe haben sich den vorhandenen Gegebenheiten wie Erholungsraum, Wohngebiet usw. anzupassen.

Skirennen werden nicht zu diesen Anlässen gerechnet und werden insbesondere auf den ausgeschiedenen Pisten ausgetragen.

#### Richtplanaussage

Festsetzung:

Grundsätzlich dient dieses Gebiet der Erholung und dem ruhigen, sanften Tourismus. Einzelne Grossanlässe sind erlaubt.

Bei Veranstaltungen und Konzertanlässen müssen die Sicherheit und Entsorgung gewährleistet werden. Der Lärm ist im akzeptierbaren Rahmen zu halten.

Anlässe und die dazugehörenden Infrastrukturanlagen sind in der Bauzone, auf der Wirzwelimatte und dem Gebiet Eggwald-Gummenmattli möglich. In den beiden Gebieten ausserhalb der Bauzone sind temporäre Anlagen zuzugestehen. Das Naturschutzgebiet darf nicht tangiert werden.

#### Zuständigkeit/Fristen

Die Veranstalter reichen spätestens 4 Monate vor dem Anlass die entsprechenden Konzepte dem Gemeinderat ein.

Falls der Anlass im Bereich oder nahe von nationalen oder kantonalen Schutzgebieten geplant ist, reicht der Gemeinderat die Konzepte zur Information an die zuständigen kantonalen Amtsstellen weiter.

#### Koordination mit anderen Massnahmen

8.1 Verkehrserschliessung

8.2 Bahnen / Touristische Transportanlagen

**Genehmigung Gemeinderat Dallenwil am 4. September 2006**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

Klaus Niederberger

Lars Vontobel

**Genehmigung Regierungsrat Nidwalden am 5. Dezember 2006**

Frau Landammann:

Der Landschreiber

Beatrice Jann

Josef Baumgartner